



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: FB5/087/2010	Datum: 03.09.2010
Auskunft erteilt: Darius Willibert	Erfasser: Bs.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

**Beschwerde und Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NW;
hier: Spielanlage Kirchenbusch im Stadtteil Myhl**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2010	Ö

Beschlussvorschlag:

Entlang des Flurstückes 995 errichtet der Stadtbetrieb bis Mitte November 2010 einen max. 2,50 m hohen Wildschutzzaun bzw. Knotengitterzaun.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Mit beigefügten Schreiben vom 14.06.2010 (Anlage 1) richtet Herr Ralph Müller, Kirchenbusch 24, 41849 Wassenberg, eine Beschwerde an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NW bezüglich eines fehlenden Ballfanges entlang seines Wohngrundstücks, das unmittelbar an den dort gelegenen Spielplatz der Stadt Wassenberg angrenzt.

Dieser Schriftsatz wurde dem Rat bereits in der Sitzung am 01.07.2010 unter „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekannt gegeben.

Über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 4 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung vom 01.07.2010.

Zum Inhalt der Beschwerde wird mitgeteilt, dass die Stadt auf dem im Bebauungsplangebiet Monesfeld liegenden Spielplatzgrundstück keine Basketballanlage gem. Sportstättenverordnung eingerichtet hat. Auf der Spielplatzfläche (Wiese) wurden lediglich parallel zum Grundstück des Beschwerdeführers zwei Basketballkörbe aufgestellt, die – wenn auch nicht Sportstätten gemäß – ein Bespielen dieser beiden Basketballkörbe ermöglichen. Die beiden Basketballkörbe stehen in einem seitlichen Abstand von ca. 7,50 m zum Grundstück des Beschwerdeführers.

Da das Grundstück des Beschwerdeführers nicht eingefriedigt ist und die im Grenzbereich errichtete Hecke sich noch nicht in einem geschlossenen Zustand befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Spielbälle auf dem Grundstück des Beschwerdeführers landen. Schäden an dieser noch nicht geschlossenen Hecke sind augenscheinlich nicht erkennbar, zumal der Beschwerdeführer einen offenen Zugang von seinem Grundstück zum Spielplatzgrundstück vorhält.

Da sich die beiden Basketballkörbe nur im Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers befinden wird der Stadtbetrieb als Abhilfemaßnahme bis zum 15.11.2010 entlang der Grenze des Flurstücks 995 einen Wildschutz- bzw. Knotengitterzaun, max. 2,50 m hoch, errichten.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten) €	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten Personalkosten keine <input type="checkbox"/> €	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
--	---	--	---	--

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input checked="" type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 5.800,00 € wie bisher	Kostenstelle/Konto 90240100/542100
--	---	-------------------------------	--	--

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezenten
